



Datenschutzordnung des NABU Kreisverbands Bergstraße e.V. (NABU)



Ziel und Gegenstand der Datenschutzordnung

Regelungsgehalt

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns als NABU sehr wichtig und ein wichtiger Bestandteil in der Innen- und Außenwahrnehmung des Gesamtvereins. Die Datenschutzordnung dient als Hilfestellung, um personenbezogene Daten rechtskonform verarbeiten zu können.

Die Datenschutzordnung des NABU legt die Grundlagen der personenbezogenen Datenverarbeitung im Rahmen des gemeinsamen Satzungszwecks und der Struktur als NABU Kreisverband Bergstraße e.V. (nachfolgend „NABU“) fest und gibt ein einheitliches Datenschutzverständnis für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten vor, der von den im NABU Tätigen zu berücksichtigen ist.

Anwendungsbereich

Die Datenschutzordnung wird vom Vorstand des NABU Kreisverband Bergstraße e.V. beschlossen und behält so lange Gültigkeit, bis sie durch eine Datenschutzordnung jüngeren Datums ersetzt oder ergänzt wird. Die Datenschutzordnung gilt für alle Verantwortlichen i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Verantwortliche*r ist hiernach u.a. jede juristische Person oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über Zweck und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet.

Grundlagen der Datenverarbeitung

Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

Der NABU für die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit seiner Verarbeitungen zuständig. Dies gilt es jeweils vor der Verarbeitungstätigkeit zu überprüfen, insbesondere die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, die Wahrung der Persönlichkeitsrechte sowie

Für die Verarbeitung verantwortliche Stelle

NABU Kreisverband Bergstraße e.V.
c/o Bettina Walter

Kriemhildenstraße 32
64653 Lorsch

info@NABU-Bergstrasse.de

Weitere Informationen unter
<https://nabu-bergstrasse.de/datenschutz/>

die Einhaltung der Rechte der Betroffenen und die Pflichten des Verantwortlichen, insbesondere die Informationspflichten, sind hierbei zu beachten. Die Datenschutzordnung und gegebenenfalls interne Ordnungen, Richtlinien und ähnliches stellen selber keine Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung dar, sondern haben ein einheitliches Verständnis der Anwendung der gesetzlichen Rechtsgrundlagen im Gesamtverein zum Ziel.

Über die Einhaltung der Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung muss jeder Verantwortliche und damit auch der NABU Rechenschaft ablegen können.

Gemeinsame Verantwortung mit externen Partner*innen

Sofern eine gemeinsame Nutzung bzw. Verarbeitung personenbezogener Daten mit externen Partner*innen des NABU stattfindet, ist zu überprüfen, ob eine gemeinsame Verantwortung gem. Art. 26 DSGVO vorliegt. Dies können unter anderem gemeinsamen Projekte, Veranstaltungen oder Petitionen sein. Falls dies der Fall ist, müssen entsprechende Vereinbarungen mit den Partner*innen getroffen werden, um gem. Artikel 26 DSGVO in transparenter Form festzulegen, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der DSGVO erfüllt. Bei Kooperationen mit Bundes- oder Landesverbandsebene mit externen Partner*innen können konkret benannte Untergliederungen mit einbezogen werden.

Auftragsverarbeitung mit externen Partnern

Findet im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO eine Auftragsverarbeitung (NABU als Auftraggeber oder als Auftragnehmer) mit externen Partner*innen statt, ist eine Vereinbarung gem. Art. 28 DSGVO abzuschließen. Hierbei sind die Auftragsverarbeiter*innen bzw. die eigenen Maßnahmen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Einhaltung eines angemessenen Datenschutzstandards auszuwählen.

Datenschutz und Sicherheit

Allgemeine Vorgaben

Im Rahmen der Verarbeitungstätigkeiten und der Umsetzung eines Datenschutzstandards sind insbesondere folgende Prinzipien unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zu beachten: Transparenz der Datenverarbeitung, Zweckbindung, Datenminimierung, Speicherbegrenzung, Richtigkeit, Integrität, Vertraulichkeit, Rechenschaftspflicht.

Technische und organisatorische Maßnahmen

Der NABU ist für die Umsetzung von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zuständig, um ein dem Risiko der eigenen Verarbeitungen angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Die Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des verfügbaren Standes der Technik, der Implementierungskosten, und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen zu treffen. Die getroffenen Maßnahmen sind jeweils zu dokumentieren.

Anpassungen an technische sowie rechtliche Gegebenheiten erfordern möglicherweise Änderungen an technischen und organisatorischen Maßnahmen. Daher ist eine regelmäßige interne Überprüfung der eigenen Maßnahmen durch den Verantwortlichen erforderlich.

Grundlagen Datenverarbeitung im Gesamtverein

Zweckbestimmung der Datenverarbeitung auf der Basis der Satzungen

Eine zentrale Zweckbestimmung der Datenverarbeitung wird für alle NABU-Gliederungen maßgeblich durch deren Satzungen und den dort definierten Satzungszwecken bestimmt und liegt in der Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen.

Zuständigkeiten bei der Verarbeitung von Mitgliederdaten

Auf Grundlage der abgestuften Mitgliedschaft im Gesamtverein werden die Mitgliederdaten gemäß der Zuteilung von den jeweiligen NABU-Gliederungen verarbeitet. Für die Erfüllung der Informationspflichten zur Mitgliedschaft sowie der Betroffenenrechte ist der Bundesverband als das zentrale Organ und Erstanlaufstelle für Mitgliedschaften im NABU verantwortlich. Er wird darin bei Bedarf von den Untergliederungen unterstützt, etwa durch die datenschutzkonforme Übermittlung von entsprechenden Anfragen oder die eigene Umsetzung der Betroffenenrechte nach Mitteilung durch den Bundesverband.

Datenübermittlung im Gesamtverein

Innerhalb des Gesamtvereins finden Datenübermittlungen für verschiedene Zwecke statt. Nachfolgend werden stattfindende Datenübermittlungen dargestellt:

"Vertikale Datenübermittlung" im NABU Gesamtverein

Vertikale Datenübermittlungen betreffen unabhängig von der Richtung des Datenflusses die Übermittlung von Daten zwischen übergeordneten (z.B. LV) und untergeordneten Gliederungen (z.B. NABU-Gruppe), unabhängig von ihrer Rechtsform. Sie dienen in der Regel den Vereinszwecken, insbesondere der Erfüllung und Betreuung von Mitgliedschaften sowie der Bearbeitung gemeinsamer Projekte, Aktionen und Sachverhalte.

"Horizontale Datenübermittlung" im NABU Gesamtverein

Horizontale Datenübermittlungen betreffen unabhängig von der Richtung des Datenflusses die Übermittlung von Daten zwischen einander nicht über- oder untergeordneten Gliederungen (z.B. NABU-Gruppe zu NABU-Gruppe, LV zu LV, LV zu LV-Stiftung) des NABU, unabhängig von ihrer jeweiligen Rechtsform. Sie dienen in der Regel den Vereinszwecken, insbesondere die Bearbeitung gemeinsamer Projekte, Aktionen und Sachverhalte, und nur in wenigen Fällen die Erfüllung und Betreuung von Mitgliedschaften.

Weitere Regelungen

Umgang mit Verdachtsfällen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Bei Verdachtsfällen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten ist der NABU-Vorstand für die Überprüfung des Falles und bei Bestätigung des Verdachtes für die Ergreifung von Abhilfemaßnahmen und die Meldung bei den Aufsichtsbehörden zuständig. Sofern zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich, verpflichten sich alle NABU Gliederung zur Mithilfe. Der übergeordnete Landesverband sowie der Bundesverband sind zu informieren und bei Bedarf zur Beratung und zur Unterstützung

hinzuziehen. Nur wenn die Verletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen führt, muss keine Meldung an die Aufsichtsbehörde erfolgen.

Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

Der NABU arbeitet mit den Aufsichtsbehörden regelmäßig kooperativ und vertrauensvoll zusammen. Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörden ist, sofern vorhanden, der Datenschutzbeauftragte des jeweiligen Verantwortlichen. Falls ein solcher aufgrund fehlenden Vorliegens der Pflicht gemäß Art. 37 DSGVO und ergänzend § 38 BDSG n.F. nicht berufen wurde, ist der jeweilige Verantwortliche der Ansprechpartner.

Aktualisierung

Diese Datenschutzordnung ist unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung des Datenschutzrechts sowie der technologischen oder organisatorischen Veränderungen in angemessenen Zeitabständen anzupassen.

Änderungen sind formlos wirksam.